

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und  
Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) der Universität Potsdam vom 31. Mai  
2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

7. Pflege nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere die Bereitstellung kooperativer Arbeitsmöglichkeiten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden,
8. Verbreitung von Publikationen,
9. Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem IZDKS gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,

- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des IZDKS erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom IZDKS zur zeit weisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

- (2) Das IZDKS verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

### § 4 Leitung

- (1) Das IZDKS wird von einem Direktorium geleitet, das aus bis zu fünf Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in der Dynamik komplexer Systeme besteht. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nichtlinearen Dynamik oder der Dynamik komplexer Systeme angehören.

- (2) Das Direktorium wird auf der Basis einer Empfehlung des IZDKS auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Ein für die Dauer von drei Jahren bestelltes Mitglied des Direktoriums führt die Geschäfte des IZDKS. Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das IZDKS. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des IZDKS.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des IZDKS, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

### § 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Direktorium Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Entwicklung des Zentrums, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Direktorium für die Dauer von drei Jahren berufenen regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Industrie und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Das Direktorium kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### **Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) der Universität Potsdam**

**Vom 31. Mai 2001**

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S.130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) beschlossen:



## § 1 Rechtsstellung

Das IFZ-DOBS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

## § 2 Aufgaben

(1) Das IFZ-DOBS dient der Förderung interdisziplinärer Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Dünnen Organischen und Biochemischen Schichten.

(2) Aufgaben und Ziele des Zentrums sind insbesondere:

1. Intensivierung der Interdisziplinarität der Forschung und Lehre an der Universität,
2. Entwicklung einer konstruktiven Kooperation mit den im Potsdam-Berliner Raum angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit technologieorientierten Unternehmen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
4. Einwerbung von Drittmitteln für interdisziplinäre Forschungsprojekte, Kolloquien, Work-shops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen,
5. Förderung und Anregung der interdisziplinären Ausbildung,
6. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten.
7. Veröffentlichung von Mitteilungen und Schriften.

## § 3 Organisationsstruktur

(1) Dem Zentrum gehören an: Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Im Zentrum können auch Studierende, die sich für Fragen auf dem Gebiet der Dünnen Organischen und Biochemischen Schichten interessieren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

## § 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, das aus der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur auf dem Gebiet der Physik kondensierter Materie und zwei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Professur in der Mathematik, Informatik, Chemie, Biologie oder Biochemie besteht. Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin / vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als Geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als Geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der Geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums vertreten die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter. Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

## § 5 Beirat

(1) Das Direktorium kann einen Beirat bestellen, der an der aktiven Gestaltung des IFZ-DOBS beteiligt ist. Der Beirat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Dem Beirat sollen Vertreter universitärer Forschungseinrichtungen, technologieorientierter Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungsförderinstitutionen und administrativer Einrichtungen angehören.

(2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz eines Direktoriumsmitglieds mindestens einmal jährlich. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsaufgaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab. Zu Direktoriumssitzungen können Beiratsmitglieder vom Direktorium mit Rederecht eingeladen werden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.